

# Ausbildungsdokumentation

für den Lehrberuf

## Berufskraftfahrer/in

Lehrzeit: 3 Jahre

Lehrling: Vorname(n), Zuname(n)

Beginn der Ausbildung

Ende der Ausbildung

Ausbildungsbetrieb

Telefonnummer

Ausbilder: Titel, Vorname(n), Zuname(n)

E-Mail Adresse

### L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.
1.	Kenntnis über die Aufgaben und den organisatorischen Aufbau des Betriebes sowie über die betrieblichen Arbeitsabläufe						
2.	Kenntnis über Marktstellung und Organisation des Betriebes (Betriebsbereiche) sowie über das wirtschaftliche Umfeld und den Markt (RL 2003/59/EG)						
3.	Handhaben und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen, Arbeitsbehelfe, Messgeräte, Prüfgeräte und einfachen Testgeräte						
4.	Kenntnisse der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten; Grundkenntnisse der Bearbeitungsmöglichkeiten						
5.	Einfache berufsbezogene Fertigkeiten der Metallbearbeitung						
	Einfache berufsbezogene Fertigkeiten im Weichlöten, Hartlöten, Gasschmelzschweißen und Elektroschweißen						
6.	Grundkenntnisse der Pneumatik und Hydraulik						
	Grundkenntnisse des Aufbaus und der Wirkungsweise der mechanischen, hydraulischen und pneumatischen Systeme der Fahrzeuge						
7.	Grundkenntnisse der Elektrik und Elektronik im Fahrzeug						
8.	Kenntnis der im Betrieb verwendeten Fahrzeuge, Fahrzeugteile und des Zubehörs						
9.	Kenntnis und Verwenden der einschlägigen Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Schutzmittel, Pflegemittel und Frostschutzmittel						

L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.
10.	Kenntnis des Aufbaus und der Wirkungsweise der Kraftfahrzeugmotoren und der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung sowie der elektrischen Kraftfahrzeuganlagen (RL 2003/59/EG)						
11.	Kenntnis des Fahrgestells, der Karosserie, der Lenksysteme, der Bremssysteme (Bremsvorgänge) und anderer Sicherheitsausstattungen (RL 2003/59/EG)						
12.	Grundkenntnisse der Fahrzeugwartung						
13.	Einfache Wartungsarbeiten an Fahrzeugen (wie Motor, Auspuffanlage, Batterie, Lichtanlage, Filter, Reifen, Felgen, Kraftübertragungsanlage, Bremsanlage)						
14.	Einführung in die Fehlerfeststellung						
	Erkennen und Beurteilen von Störungen, Beheben von einfachen Störungen						
15.	Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft, Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit im Sommerbetrieb und im Winterbetrieb						
16.	Ausführen von kaufmännischen Arbeiten für den Transport (kaufmännisches Rechnen, Schriftverkehr, Ausfertigen von für den Transport erforderlichen Papieren)						
17.	Kenntnis des einschlägigen Zahlungsverkehrs						
18.	Handhaben der für die jeweilige Beförderung erforderlichen Papiere						
19.	Lesen von Straßenkarten, Landkarten und Stadtplänen, Kenntnis der wichtigsten inländischen und ausländischen (europäischen) Verkehrswege						
	Handhabung von Navigationssystemen (stationär oder mobil)						
20.	Strecken- und Terminplanung auch unter Berücksichtigung von Alternativrouten						
21.	Kenntnis der für das Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlichen kraftfahrrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften (RL 2003/59/EG)						
22.	Kenntnis und Anwendung einer praxisorientierten, verkehrssicheren, wirtschaftlichen, umweltbewussten und rücksichtsvollen Fahrweise (RL 2003/59/EG)						
23.	An- und Abschleppen, Rangieren, Einfahren in und Ausfahren aus Parklücken und Stellplätzen						
24.	Kenntnis der berufsspezifischen Unfallrisiken						
	Richtiges Verhalten bei Verkehrsunfällen, sonstigen Zwischenfällen und außergewöhnlichen Situationen im Straßenverkehr sowie Leistung Erster Hilfe (RL 2003/59/EG)						
25.	Erkennen und Beurteilen von im Fahrdienst sich ankündigenden oder auftretenden Pannen oder Schäden am Fahrzeug						
26.	Richtiges Abfassen und Weitergeben von Meldungen über Beschädigungen, Verletzungen und andere Vorkommnisse						
27.	Richtiges Verhalten im Umgang mit Behörden und Kunden						
28.	Bedienen des Kontrollgerätes; Kenntnis des Führens des Fahrtenbuches						
29.	Absolvierung von praktischen Stunden unter Aufsicht eines Ausbilders/einer Ausbilderin in einem Fahrtechnikzentrum oder in einem leistungsfähigen Simulator						
30.	Kenntnis des kundengerechten Verhaltens und der kundengerechten Kommunikation (RL 2003/59/EG)						
31.	Kenntnis der einschlägigen Beschäftigungs- und Berufsvorschriften und Beförderungsbedingungen im Straßenverkehr						

L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.
32.	Berufsspezifische Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts und Handelsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechts und des Dienstnehmerhaftpflichtrechts), der Zollvorschriften, des Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts sowie der wesentlichen berufsbezogenen Vorschriften der Europäischen Union						
33.	Kenntnis und Anwendung von Vorbeugemaßnahmen um der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen, auch unter Verwendung von Checklisten (RL 2003/59/EG)						
34.	Grundkenntnisse der Ergonomie (RL 2003/59/EG)						
35.	Kenntnis der menschlichen Leistungsfähigkeit und möglicher leistungsbeflussender Faktoren wie zB Stress, Krankheit, Schlaf und Müdigkeit, Medikamente und Suchtmittel sowie der daraus entstehenden Fehler und deren Auswirkungen (RL 2003/59/EG)						
36.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls						
37.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit (insbesondere der gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften)						
38.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)						
39.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften						

Schwerpunkt Güterbeförderung							
1.	Kenntnis der Behandlung von Gütern bei der Lagerung und beim Transport, einschließlich der einschlägigen Warenkunde (RL 2003/59/EG)						
	Behandeln von Gütern beim Transport (RL 2003/59/EG)						
2.	Kenntnis der Ladehilfen (RL 2003/59/EG)						
	Kenntnis der Ladetechnik und der Stautechnik (RL 2003/59/EG)						
	Laden, Stauen, Sichern des Ladegutes, auch unter Verwendung entsprechender Geräte und Vorrichtungen (wie Kippeinrichtungen, Ladebagger, Ladebordwand, Ladekran) (RL 2003/59/EG)						
3.	Kenntnis über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße						
4.	Kenntnisse der wichtigsten Fachausdrücke für die Güterbeförderung						
5.	Kenntnisse der Beförderungsverträge						
6.	Kenntnis der für den Straßengütertransport wesentlichen Bestimmungen des Güterbeförderungsrechts (RL 2003/59/EG)						
7.	Kenntnisse der für den Straßengütertransport wesentlichen Versicherungen (Transport, Lagerung, Fahrzeuge)						
8.	Kenntnis der für das Lenken von Lastkraftwagen, Kraftwagenzügen und Sattelkraftfahrzeugen erforderlichen kraftfahrtechnischen Vorschriften						
9.	Lenken von Lastkraftwagen (auch über 3,5 t Gesamtgewicht), von Kraftwagenzügen und Sattelkraftfahrzeugen sowie das Ziehen von Anhängern unter Beachtung der einschlägigen kraftfahrrechtlichen und verkehrsrechtlichen Bestimmungen						
10.	Ladungsschonende Fahrweise (RL 2003/59/EG)						
11.	Grundkenntnisse der wichtigsten fremdsprachigen Fachausdrücke für die Güterbeförderung						

L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.
<b>Schwerpunkt Personenbeförderung</b>							
1.	Kenntnis über den Umgang mit Fahrgästen auch mit besonderen Fahrgastgruppen wie zB Behinderten und Kindern (RL 2003/59/EG)						
2.	Verstauen und Sichern des Gepäcks (RL 2003/59/EG)						
3.	Kenntnisse der wichtigsten Fachausdrücke für die Personenbeförderung						
4.	Kenntnisse der Formulare und Verträge für die Personenbeförderung						
5.	Kenntnis der für die Personenbeförderung wesentlichen Bestimmungen des Personenbeförderungsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Gelegenheits- und Kraftfahrlinienrechtes) (RL 2003/59/EG)						
6.	Kenntnisse der für die Personenbeförderung wesentlichen Versicherungen (Personen, Unfall, usw.)						
7.	Kenntnis der für das Lenken von Omnibussen erforderlichen kraftfahrtechnischen Vorschriften						
8.	Lenken von Omnibussen sowie das Ziehen von Anhängern unter Beachtung der einschlägigen kraftfahrrechtlichen und verkehrsrechtlichen Bestimmungen						
9.	Schonende Fahrweise zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste (RL 2003/59/EG)						
10.	Grundkenntnisse der wichtigsten fremdsprachigen Fachausdrücke für die Personenbeförderung						

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Falls zutreffend, Angabe welche Berufsbildpositionen (BBP) über Kurse oder über Ausbildungsverbundmaßnahmen vermittelt werden:

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

**Zusätzliche Maßnahmen in der Ausbildung**

Nachhilfe			
Coaching/Mediation			
Kurse/Seminare/Workshops			
Prüfungsvorbereitung			

**Durchgeführte Abstimmungsgespräche**

	Datum	Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Lehrling
1. Lehrjahr			
2. Lehrjahr			
3. Lehrjahr			